

Bundesministerium für Finanzen

MDR-715072-2025-5

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Kontenregister- und Konteneinschauigesetz, das Glücksspielgesetz, das Transparenzdatenbankgesetz 2012, das Bundesgesetz über die Errichtung einer Buchhaltungsagentur des Bundes, das Bundesgesetz über die Gründung einer Bundespensionskasse AG, das Bundesgesetz über die Verwaltung und Koordination der Finanz- und sonstigen Bundesschulden, das Bankwesen-gesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Börsegesetz 2018, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kapitalmarktgesetz 2019, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, das Nationalbankgesetz 1984, das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz, das PEPP-Vollzugsgesetz, das Rechnungslegungskontrollgesetz, das Schwarmfinanzierung-Vollzugsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Mineralrohstoffgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das EU-Besteuerungsstreitbeilegungsgesetz, das Bewertungsgesetz 1955, das Bodenschätzungsge-setz 1970 und das Finanzstrafgesetz geändert werden (Informationsfreiheitsanpassungsgesetz BMF);
Begutachtung;
Stellungnahme
zu GZ: 2025-0.211.844

Amt der Wiener Landesregierung
MDR | Rathaus
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 82349
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

Wien, 28. Mai 2025

Zu dem am 22. Mai 2025 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Eingangs wird zum wiederholten Mal festgehalten, dass die vom Bundesministerium für Finanzen (im Folgenden: BMF) gesetzte Begutachtungsfrist von unter einer Woche jedenfalls unzumutbar kurz war, zumal bei dem übermittelten Entwurf und dessen Erläuterungen keinesfalls von bloß deklarativen, lediglich kurSORisch zu prüfenden Änderungen gesprochen werden kann. Die Vorgangsweise entspricht im Übrigen auch nicht der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt, denn die dort vorgesehenen Fristen stellen nach dem eindeutigen Wortlaut **Mindestfristen** dar. Jedenfalls sind aber **angemessene** Fristen einzuräumen, die eine fachlich angemessene inhaltliche Auseinandersetzung und Prüfung der Auswirkungen ermöglichen (wie es auch Art. 1 Abs. 4 der obgenannten Vereinbarung vorsieht). Es wird neuerlich dringend dazu aufgefordert, auf entsprechend adäquate Stellungnahmefristen Bedacht zu nehmen.

Zudem wird angemerkt, dass die Angaben des Bundes, wonach den Ländern durch das gegenständliche Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen entstehen, nicht nachvollziehbar sind, da auch für Länder und Gemeinden durch die gegenständlichen Änderungen mit einem erhöhten Bearbeitungsaufwand aufgrund erwartbar steigender Anfragen und damit zusammenhängender (auch rechtlicher) Beratungsnotwendigkeit und Verwaltungsaufwand zu rechnen ist.

Zu Art. 1 Z 1 lit. a (Änderung des Zollrechts-Durchführungsgesetzes)

Zu Z 1 (§ 8 Abs. 3 bis 5):

Laut den Erläuterungen soll durch die Regelung des Abs. 3 eine weitere Präzisierung bzw. Konkretisierung der Möglichkeiten des Informationsfreiheitsgesetzes - IFG beibehalten werden. Hierbei bedient man sich jedoch nur eines generellen Verweises. Vor dem Hintergrund, dass der*die Bundesminister*in für Finanzen auf Antrag (i. S. d. § 7 IFG) Daten bekanntgeben darf, sollte i. S. d Determinierungsgebotes des Art. 18 Bundes-Verfassungsgesetz - B-VG ein Verweis auf § 6 IFG ergänzt werden; zumal andere Regelungen des IFG - etwa die proaktive Veröffentlichungspflicht - nicht einschlägig sind.

Zu Art. 4 (Änderung des Transparenzdatenbankgesetzes 2012)

Zu Z 16 (§ 32 Abs. 6):

Im Rahmen der Begutachtung der Landesgesetze zur Umsetzung der Transparenzdatenbank (im Folgenden: TDB) hat der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts (im Folgenden: BKA-VD) darauf hingewiesen, dass sich die Öffnungsklausel in § 32 Abs. 6 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 - TDBG 2012 derzeit nur auf abfrageberechtigte Stellen des Landes (im organisatorischen Sinn) bezieht, nicht jedoch auf die von der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank (im Folgenden: Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG) ebenfalls umfassten externen Rechtsträger. Es wurde eine diesbezügliche Klarstellung bzw. Ergänzung in der nunmehrigen TDBG-Novelle seitens des Landes Wien bereits auf informellem Wege angeregt. Nach der übermittelten Rechtsansicht des BMF sind vom derzeitigen Wortlaut des § 32 Abs. 6 auch externe Rechtsträger, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, umfasst, sodass keine Notwendigkeit für eine legistische Anpassung gesehen wird. Diese Einschätzung wird laut BMF auch dem BKA-VD zur Kenntnis gebracht.

Seitens des Landes Wien wird ausdrücklich darum ersucht, die diesbezügliche Klärung mit dem BKA-VD schnellstmöglich herbeizuführen und die Länder anschließend darüber zu informieren. Eine (auch in rechtlicher Hinsicht einwandfreie und unstrittige) Abfrage durch externe fördergewährende Rechtsträger aus der TDB ist für die (rechtmäßige) Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG essenziell.

Zu Z 18 (§ 32 Abs. 8):

Im Allgemeinen ist auszuführen, dass die Einschränkung, dass bei einer Abfrage nur die abfragende Stelle, nicht aber die konkret abfragende Person anzugeben ist, in der Praxis bisher schon bei Abfragen durch die Länder galt.

Selbst wenn die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG statisch auf das TDBG 2012 verweist, ist die Änderung des § 32 Abs. 8 TDBG 2012 (Anzeige ohne die konkret abfragende Person) aus Sicht des Landes Wien in organisatorisch-technischer Hinsicht nicht nur für Bundesabfragen anzuwenden, sondern entsprechend der bisher ohnehin schon gelebten Praxis auch für Abfragen der Länder samt deren ausgelagerten Rechtsträgern. Eine diesbezügliche Regelung durch den Landesgesetzgeber scheidet aber aus, da die Gesetzgebungskompetenz dem Bund zukommt.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht wird angemerkt, dass gemäß § 36b Abs. 3 Z 1 TDBG 2012 das Recht der betroffenen Person auf Auskunft gemäß Art. 15 der Datenschutzgrundverordnung - DSGVO i. S. d. Art. 23 DSGVO ausgeschlossen wird. Damit einhergehend ist die betroffene Person umso mehr auf die gemäß § 32 Abs. 8 TDBG 2012 bekanntgegebenen Daten angewiesen. Laut den Erläuterungen kann „*auch weiterhin die abfragende Person eruiert werden [...] und [können] die entsprechenden Schritte eingeleitet werden*“. Unklar bleibt, was unter „*entsprechende Schritte*“ zu verstehen ist.

Da der Telos der Bestimmung nach den Materialien zu BGBI. I Nr. 99/2012 darauf gerichtet ist, Nachvollziehbarkeit für die betroffene Person und ggf. die Durchsetzung ihrer Rechte auf Schutz der persönlichen Daten zu gewährleisten, soll damit wohl ausgedrückt werden, dass der betroffenen Person die abfragende Person bei Verdacht auf Missbrauch weiterhin bekanntgeben wird. Dabei würde es sich jedoch um eine unrechtmäßige Datenverarbeitung handeln, da das Gesetz in der vorgeschlagenen Form die Bekanntgabe der abfragenden Person explizit nicht (mehr) vorsieht. Sofern nach wie vor die abfragende Person - im Verdachtsfall - bekanntgegeben werden darf bzw. soll, wäre dies zu normieren. Für den Fall, dass die Bekanntgabe der abfragenden Person in jedem Fall ausgeschlossen werden soll, ist darauf hinzuweisen, dass die rechtliche Stellung der betroffenen Person insofern jedenfalls verschlechtert wird, als die tatsächlich abfragende Person für die betroffene Person damit unantastbar wird.

Der Vollständigkeit halber ist auch darauf hinzuweisen, dass durch eine (potenzielle) Verschlechterung der Stellung der betroffenen Person die Verhältnismäßigkeit der Einschränkung des Rechts auf Auskunft (§ 36b Abs. 3 Z 1 TDBG 2012) neuerlich geprüft werden sollte.

Eine diesbezügliche Begründung bzw. Abwägung findet sich in den Erläuterungen nicht. Aus den Erläuterungen geht insbesondere nicht hervor, welche datenschutzrechtlichen Fragestellungen und Probleme sich mit der technischen Weiterentwicklung und den höheren Nutzungszahlen der TDB ergeben haben, die durch die Nichtbekanntgabe der abfragenden Person beantwortet bzw. gelöst werden.

Unklar ist darüber hinaus, wann „*ein Verdacht der missbräuchlichen Verwendung*“ überhaupt vorliegt, in dessen Folge die abfragende Person wiederum doch bekanntgegeben werden soll. Konsequenterweise muss dieser Verdacht bereits dann vorliegen, wenn die betroffene Person in ihrem Antrag einen solchen Verdacht impliziert.

Würde die Prüfung hinsichtlich des Vorliegens eines Verdachts beim Verantwortlichen selbst liegen, könnte dieser sein rechtswidrige Verhalten verschleiern; zumal die abfragende Person mangels Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO für die betroffene Person – wie bereits ausgeführt – ohnehin nicht greifbar wäre.

Zu Z 20 (§ 40k):

Das BMF hat die Überlegungen, das Transparenzportal im Lichte des IFG zukünftig als Plattform für die Veröffentlichung von Förderungen zu verwenden, den Ländern erstmals im Frühjahr/Sommer 2024 mitgeteilt. Das Land Wien hat bereits zu diesem Zeitpunkt explizit darauf hingewiesen, dass eine derartige Novelle des TDBG 2012 ein Thema ist, das seitens des Bundes jedenfalls im Transparenzdatenbank-Koordinierungsausschuss gemäß Art. 4 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG einzubringen wäre. Es handelt sich bei einer Veröffentlichung (auch von Landesförderungen) wohl unstrittig um eine „Weiterentwicklung der Transparenzdatenbank“ (vgl. Art. 4 Abs. 1 der Vereinbarung). Das Land Wien hat außerdem darauf hingewiesen, dass auch in rechtspolitischer Hinsicht eine landesinterne Diskussion, Prüfung und Mitentscheidung über die Möglichkeit, Landesförderungen auf dem Transparenzportal (somit einer Plattform, die organisatorisch und rechtlich dem Bund zuzuordnen ist) zu veröffentlichen, auf jeden Fall unerlässlich sind.

Im Rahmen des Koordinierungsausschusses am 11. November 2024 hat das BMF zwar entsprechend Art. 4 Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die in Aussicht genommene Weiterentwicklung informiert, ein diesbezügliches Übereinkommen mit den Ländern bzw. eine Befürwortung der übrigen Vertragsparteien im Sinne des Art. 5 Abs. 2 („Für den Fall, dass alle oder einzelne Vertragsparteien übereinkommen, eine Maßnahme nach Art. 4 Abs. 1 umzusetzen, wird von den die Maßnahme befürwortenden Vertragsparteien gegebenenfalls eine Änderung der gegenständlichen Vereinbarung oder eine neue Vereinbarung nach Art. 15a B-VG vorbereitet und den zuständigen Organen vorgelegt.“) liegt jedoch bisher nicht vor.

Seitens der Länder wurde wiederholt die Auffassung vertreten, dass eine inhaltliche Zustimmung hinsichtlich der Veröffentlichung von Förderdaten der Länder seitens der TDB-Länderkoordinator*innen nicht möglich ist, sondern vielmehr einer politischen Abstimmung bedarf.

Selbst wenn das BMF für Daten in der TDB als datenschutzrechtlicher Auftraggeber fungiert (§ 12 TDBG 2012) und somit der Bundesgesetzgeber grundsätzlich zur Regelung über die weitere Verarbeitung der eingemeldeten Daten zuständig ist, bedarf die Weiterentwicklung der TDB zu einem öffentlich zugänglichen Informationsportal bzw. einem öffentlichen Register (auch) für Landesförderungen jedenfalls einer mit den Ländern abgestimmten Vorgehensweise (eine solche einvernehmliche Vorgehensweise wurde zudem im Rahmen des FAG paktiert). Damit verbunden ist auch eine entsprechende - aus Sicht des Landes Wien zwingend erforderliche - interne landespolitische Willensbildung, die gegebenenfalls in einer Änderung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG im Sinne deren Art. 5 Abs. 2 mündet. Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle nochmals erwähnt, dass die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG einen statischen Verweis auf das TDBG 2012 i. d. F. BGBl. I Nr. 169/2023 („Soweit in dieser Vereinbarung auf das Transparenzdatenbankgesetz 2012 verwiesen wird, ist diese Fassung maßgeblich.“) enthält und schon allein diese Tatsache ein rechtliches Hindernis für die geplante Veröffentlichung der Landesförderungen darstellt.

Sofern nun in der zur Begutachtung ausgesendeten Fassung mit § 40k eine Veröffentlichung von Leistungen im Zusammenhang mit der Informationsfreiheit aufgenommen werden soll, bedeutet dies eine inhaltliche Weiterentwicklung der Transparenzdatenbank und somit - insbesondere im Hinblick auf Landesförderungen - ein Abgehen von den der Vereinbarung zugrunde gelegten Bestimmungen. Die Veröffentlichung (auch) von Landesförderungen wird aus Sicht des Landes Wien daher unstrittig als eine Weiterentwicklung der gebietskörperschaftenübergreifenden TDB im Sinne der Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Art. 5 der Vereinbarung verstanden, die einer entsprechenden Abstimmung und Konsensfin-

dung mit den Ländern bedarf. Die Veröffentlichung von Förderungen wäre somit auf Bundesförderungen einzugrenzen und dies sowohl im Gesetzestext als auch in den Erläuterungen klarzustellen oder mit den Ländern Gespräche über die Änderung der derzeit geltenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG aufzunehmen.

Zu Art. 7 (Änderung des Bundesgesetzes über die Verwaltung und Koordination der Finanz und sonstigen Bundesschulden)

Zu § 1 Abs. 3a:

Die vorgeschlagene Fassung von § 1 Abs. 3a des Bundesfinanzierungsgesetzes – BFinG sieht eine Verweigerung der Bekanntgabe von Informationen bei Vorliegen einer konkreten Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit vor, während das IFG von der „*Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens der Organe, Gebietskörperschaften oder sonstigen Selbstverwaltungskörper*“ spricht (vgl. § 6 Abs. 1 Z 6 IFG), ebenso das B-VG (vgl. Art. 22a Abs. 2 B-VG). Hier besteht aus Sicht des Landes Wien eine Diskrepanz, die zu einer uneinheitlichen Auslegungspraxis bzw. weiterführenden Problemstellungen führen könnte. Die vorgeschlagene Formulierung des Abs. 3a findet ausschließlich auf die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur Anwendung. Gebietskörperschaften und ihnen zugeordnete Rechtsträger, die mit der Österreichische Bundesfinanzierungsagentur in einem Vertragsverhältnis stehen oder ein solches anbahnen, könnten sich hingegen nicht auf Abs. 3a berufen, wenn bei ihnen Informationen angefragt werden, die sich auf die Geschäfts- oder Vertragsbeziehung mit der Österreichische Bundesfinanzierungsagentur beziehen (bspw. Informationen zu den der Gebietskörperschaft durch die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur eingeräumten Vertragskonditionen in einem konkreten Fall). Die Gebietskörperschaft bzw. ein ihr zugeordneter Rechtsträger könnte sich hingegen (lediglich) auf die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Z 1 IFG stützen, welche die Verweigerung der Herausgabe von Informationen zur Abwehr eines eigenen erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens ermöglicht, oder auf § 6 Abs. 1 Z 7 lit. b IFG, der ein überwiegende berechtigtes Interesse eines anderen zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen einräumt. Bei Letzterem stellt sich wiederum die Frage, wie dies – insbesondere von außen – beurteilt werden könnte/sollte bzw. ob diesfalls nicht eine Anfrage an den möglicherweise betroffenen „anderen“ (hier: Österreichische Bundesfinanzierungsagentur) erfolgen müsste, was einen zusätzlichen Aufwand darstellen würde. Es ist daher fraglich, ob die Auslegung des § 1 Abs. 3a BFinG in der vorgeschlagenen Fassung (konkrete Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit) und jene des § 6 IFG in der Praxis zu demselben Ergebnis führen würden und eine aufgrund von § 1 Abs. 3a BFinG zurecht verweigerte Auskunftserteilung nicht dadurch ausgehebelt werden könnte, dass Informationen nicht bei der Österreichische Bundesfinanzierungsagentur direkt, sondern bei ihren Vertragspartnern (diesfalls Gebietskörperschafen und den ihnen zugeordneten Rechtsträgern) angefordert werden.

Zur Vermeidung derartiger Unwägbarkeiten wird daher angeregt, die Anwendbarkeit des § 1 Abs. 3a BFinG (vorgeschlagene Fassung) auch auf das Schulden- und Liquiditätsmanagement der Länder und Gemeinden sowie der ihnen zugeordneten Rechtsträger für deren Aufgaben in Anlehnung an § 2 Abs. 1 Z 1 bis 5 BFinG auszudehnen. Andernfalls könnten Teilnehmer*innen des Finanzmarkts bekanntzugebende Informationen zu ihrem Vorteil nutzen und den Wettbewerb zum Nachteil der Länder und Gemeinden somit einschränken.

Zu Art. 21 (Änderung der Bundesabgabenordnung)

Zu Z 2 und 21 (§ 48c, § 48d und § 323 Abs. 85 BAO):

Zu § 48c Abs. 3 wird aus datenschutzrechtlicher Sicht angemerkt, dass dieser nunmehr normiert, dass personenbezogene Daten „im Rahmen behördlichen- oder gerichtsinternen Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen“ verarbeitet werden dürfen, wenn die Pseudonymisierung dieser Daten einen unverhältnismäßig hohen Aufwand darstellen würde. Vorab ist diesbezüglich hervorzuheben, dass die DSGVO auch auf pseudonymisierte Daten Anwendung findet.

Darüber hinaus ist betreffend die in den Erläuterungen hervorgehobenen Datenbankschulungen zu bedenken, dass bei Datenbankschulungen die Anwendung dieser Datenbanken im Vordergrund steht und nicht die darin – zu einem anderen Zweck erhobenen und verspeicherten – Daten. Insofern sind die Anforderungen des Art. 6 Abs. 4 i. V. m. Art. 23 DSGVO zu wahren. Da man sich jedenfalls sogenannter „Dummydaten“ bedienen kann, ohne die Qualität der Schulung zu beeinträchtigen, ist ein besonderes Augenmerk auf die Verhältnismäßigkeit zu legen. Die in den Erläuterungen vorgebrachte Ansicht, dass „eine komplette Verhinderung der Offenbarung personenbezogener Daten schwer bis gar nicht möglich“ sein soll, ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar.

Unklar ist auch, inwiefern eine „gänzlich automatisierte Verarbeitung von Daten im Rahmen von Schulungsveranstaltungen [...] nur schwer denkbar“ sei, zumal fast jede Datenverarbeitung automatisiert erfolgt (selbst die auf einer ausgedruckten Anwesenheitsliste ersichtlichen personenbezogenen Daten von Schulungsteilnehmer*innen wurden automatisiert verarbeitet).

Zur Ausnahme der Anwendbarkeit des § 48c für Landes- und Gemeindeabgaben durch § 48d wird angeführt, dass der Entwurf eine Konsolidierung der besonderen Grundlagen für die Datenverarbeitung in § 48c Bundesabgabenordnung – BAO vornimmt. Inhaltlich wurde dazu § 48b i. d. F. BGBl. I Nr. 113/2024 übernommen und um weitere besondere Datenverarbeitungen wie zu Schulungszwecken (Abs. 3) oder zur Prüfung von elektronischen Signaturen und Siegeln (Abs. 4) ergänzt.

§ 48d normiert, dass § 48c, mit Ausnahme des Abs. 9, im Bereich der Landes- und Gemeindeabgaben nicht zur Anwendung gelangt. Das entspricht dem Inhalt der bisherigen Bestimmung in § 48c Z 2 i. d. F. BGBl. I Nr. 113/2024, welcher die Anwendung des § 48b i. d. F. BGBl. I Nr. 113/2024 für die Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden ausschloss.

Im Vollzug der Landes- und Gemeindeabgaben stellen sich jedoch ähnliche Herausforderungen wie beim Vollzug von Bundesabgaben. Auch im Bereich der Länder und Gemeinden müssen Mitarbeiter*innen geschult und elektronische Signaturen und Siegel überprüft werden. Anscheinend ist das BMF der Ansicht, dass derartige Maßnahmen nicht von der allgemeinen Datenverarbeitungsbestimmung in § 48b umfasst sind, sondern einer separaten Datenverarbeitungsbestimmung bedürfen. Es scheint jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb diese besondere Datenverarbeitungsbestimmung auf Abgabenbehörden des Bundes eingeschränkt ist. Es wird daher angeregt, § 48c Abs. 3 und 4 auf die Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden auszuweiten.

Gleiches gilt für die besondere Datenschutzverarbeitungsbestimmung hinsichtlich der Offenlegung von Rechtsverstößen an Gerichte und Verwaltungsbehörden in § 48c Abs. 2. Die Abgabenbehörden der Länder- und Gemeinden stoßen im Zuge ihrer Tätigkeit regelmäßig auf Übertretungen in anderen

Rechtsgebieten, z. B. hinsichtlich des Tierschutzrechts bei Einhebung der Hundeabgabe oder hinsichtlich des Bau- und Raumordnungsrechts bei der Einhebung der Ortstaxe. Derzeit ist die Rechtslage hinsichtlich der Anzeige einer Rechtsübertretung an die zuständige Behörde durch Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden nicht eindeutig geregelt. Zur Schaffung von Rechtssicherheit in diesem Bereich wird daher ersucht, § 48c Abs. 2 ebenfalls dezidiert auf die Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden auszuweiten.

Darüber hinaus wird die Aufnahme einer weiteren besonderen Datenverarbeitungsbestimmung für Zwecke der Legistik angeregt. Im Rahmen der Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen ist es häufig notwendig, die Auswirkung vorgeschlagener Rechtsänderungen an repräsentativen Beispieldämmen zu verproben. Beispielsweise kann es für die Ermittlung der erwartbaren Auswirkungen von Änderungen der Grundsteuer bzw. des Grundsteuertarifs auf die einzelnen Steuerpflichtigen erforderlich sein, komplexe Berechnungen auf der Grundlage von bereits vorhandenen, repräsentativen Steuerdaten anzustellen. Dabei findet, soweit unumgänglich, auch eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten statt. Eine derartige Datenverarbeitungsbestimmung könnte wie folgt lauten:

„Die Abgabenbehörden sind berechtigt, personenbezogene Daten ganz oder teilweise automatisiert sowie nichtautomatisiert zu verarbeiten, wenn deren Verarbeitung der Vorbereitung eines Rechtsetzungsverfahrens dient. Die Verarbeitung ist auf das erforderliche Ausmaß zu begrenzen und eine Veröffentlichung darf nur in pseudonymisierter oder aggregierter Form erfolgen.“

Zum Abschluss wird zu den Ausführungen auf Seite 20 der Erläuterungen noch angemerkt, dass das Verwaltungsstrafverfahren nicht dem Regelungsregime des 3. Hauptstücks des Datenschutzgesetzes, sondern der DSGVO unterliegt (vgl. Lachmayer in Knyrim, DatKomm § 36 DSG Rz. 10 (Stand 7. Mai 2020, rdb.at)).

Mag. Christian Pecnik

Für den Landesamtsdirektor

(elektronisch gefertigt)

Mag.^a Sylvia Bukovacz
Obersenatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 5
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen
5. MA 53
zur Veröffentlichung auf der
Stadt Wien-Website